



per E-Mail versandt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: MI 22
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Ulrich Eberle
Durchwahl: 0911 179 2392
Telefax: 0911 179 3418
E-Mail:
Service-Haus.Anerkennungsstelle@arbeitsagentur.de
Datum: 02. März 2012

Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
Akkreditierung von fachkundigen Stellen, Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach § 176 ff. SGB III neu

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. Dezember letzten Jahres wurde das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Im Rahmen der guten Zusammenarbeit möchte ich Sie darauf hinweisen, dass im Fünften Kapitel des SGB III die Zulassung von Trägern und Maßnahmen neu gefasst wurde.

Zu den wichtigsten Änderungen:

- Eine Anerkennung durch die Anerkennungsstelle der Bundesagentur für Arbeit ist nur noch bis 31.03.2012 möglich.
- Die Aufgabe der Akkreditierung fachkundiger Stellen wird ab 01.04.2012 die Deutsche Akkreditierungsstelle übernehmen.
- Zulassungen auf der Grundlage des ab 01.04.2012 geltenden Rechts können von den fachkundigen Stellen erst ab 01.04.2012 ausgesprochen werden.
- Ab 01.01.2013 bedürfen alle Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung einer Zulassung. Davon ausgenommen sind Arbeitgeber, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen.
- Das Erfordernis einer Träger- und Maßnahmezulassung gilt ab 01.04.2012 künftig nicht nur für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, sondern auch für Maßnahmen nach § 45 SGB III, die mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein gefördert werden. Vergabemaßnahmen und die Unterstützung der Vermittlung in versicherungspflichtige

Postanschrift
Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Internet:
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten

Sie erreichen uns:
Haltestelle Scharrerstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 9,
Buslinie 36, 55

Beschäftigung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III sind von der Maßnahmezulassung nicht betroffen.

- Der BA obliegt ab 01.04.2012 ein Zustimmungsvorbehalt bei Weiterbildungsmaßnahmen, die den Durchschnittskostensatz überschreiten (§ 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III neu).

Betroffen von der Neuregelung sind:

- die Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW, §§ 81 ff. SGB III neu)
- Maßnahmen zur Förderung der Berufswahl und Berufsausbildung (§§ 48 bis 80 SGB III neu)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III neu)
- rehaspezifische Maßnahmen und Maßnahmen in besonderen Reha-Einrichtungen nach SGB IX
- Transfermaßnahmen durch Dritte nach §§ 110/111 SGB III neu

Für die Übergangszeit gelten folgende Regelungen (§ 443 Abs. 3 SGB III neu):

- Die ausgesprochenen Zulassungen von Trägern und Maßnahmen für FbW gelten weiter.
- Für Träger von Vergabemaßnahmen ist eine Zulassung bis einschließlich 31.12.2012 nicht zwingend erforderlich.
- Für laufende Vergabemaßnahmen (inklusive Optionen), die über den 31.12.2012 hinausgehen, muss spätestens ab 01.01.2013 eine Trägerzulassung vorliegen.
- Für Träger, die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB III im Rahmen des Aktivierungs- und Vermittlungsgut-scheins bzw. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durchführen, gilt das Erfordernis der Träger- und Maßnahmezulassung ab 01.04.2012.
- Nach § 443 Absatz 3 SGB III neu sind Zulassungen von Trägern und Maßnahmen nach der bisherigen Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZWV) der Träger- und Maßnahmezulassung nach den §§ 176 ff. SGB III neu gleichgestellt. Diese Träger können also ohne Weiteres ab dem 01.04.2012 auf Basis der AZWV-Zulassung in allen Fachbereichen tätig werden. Dies bedeutet auch, dass es für eine Übergangszeit Träger mit unterschiedlicher Zulassung, nämlich nach der AZWV und §§ 176 SGB III neu geben wird.
- Ein Anspruch auf Vergütung für die Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 besteht für bis einschließlich 31.12.2012 erfolgte Vermittlungen nur, wenn der Träger zum Zeitpunkt der Vermittlung die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt hat.

Für die ab 01.04.2012 geltenden Regelungen des § 176 ff. SGB III neu gibt es noch keine Verfahrensanweisungen. Derzeit ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) in Arbeit, die die Grundlage für die Zulassung von Trägern nach Inkrafttreten des Gesetzes bilden soll.

Fragen, die sich zum Zulassungsverfahren von Trägern und Maßnahmen ergeben, sind an die fachkundigen Stellen zu richten.

Weiterführende Informationen zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und Zulassung von Trägern und Maßnahmen können Sie unter **www.arbeitsagentur.de** => **Institutionen** => **Träger** => **[Anerkennung und Zulassung](#)** nachlesen. Ab 01.04.2012 werden dort auch die Bundesdurchschnittskostensätze für berufliche Weiterbildung veröffentlicht.

Ich bitte Sie, Ihre Partner entsprechend zu informieren, damit die weitere Zusammenarbeit gut vorbereitet und trotz veränderter Rahmenbedingungen möglichst reibungslos fortgeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Rauch', written in a cursive style.

Christian Rauch
Geschäftsführer
Markt und Integration
Arbeitslosenversicherung